

Gemeinde Sterup

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Sterup · Kappelner Str. 4 · 24996 Sterup



Sterup, 13.09.2018

Telefon: 0151 - 42833939

E-Mail: buergemeisterin@sterup.de

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup

Sitzungstermin: Dienstag, 25.09.2018, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Gasthaus Grünholz, Grünholz 22, 24402 Esgrus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 21.08.2018
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen **2018-15GV-042**
7. Zukunftskonzept Daseinsvorsorge für Steinbergkirche und Umland Informationen von Herrn Dirk Lorenzen-Post
8. Beratung und Beschluss über eine Versicherungsergänzung für Elementarschäden bei der Ostangler Versicherung
9. Beratung und Beschluss über die Anschaffung von Hundekotbeutelstationen
10. Beratung und Beschluss über die Anschaffung einer Lichterkette für die Weihnachtsbeleuchtung der Tanne vor der Immobilie Kappelner Straße 1
11. Beratung und Beschluss über die Verlegung eines Nadelfliesbodens im Gemeindebüro
12. Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) **2018-15GV-041**

13. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- 14. Personalangelegenheiten
- 15. Grundstücksangelegenheiten

2018-15GV-043

gez. Sandra Hansen
Bürgermeisterin

<i>Betreff</i> Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 12.09.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	25.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Gem. § 95d Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Sterup bis zu 1.000,- €) kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu berichten.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Sterup nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (bis 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Sterup erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 95 d Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (über 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2018.

Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand 12.09.2018

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungena) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111100	544100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	900	1.097,69	197,69	Erstattung Kfz-Glasschaden nach Steinschlag
126000	524100	Brandschutz	Bewirtschaftung der FW-Gerätehäuser	6.000	6.015,27	15,27	Wartung Gasanlage FWGH Grünholz
331100	531800	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuw. Altentagesstätte	800	834,60	34,60	Zusätzlich jährlicher Zuschuss an AWO gem. GV-Beschluss v. 09.11.2017
532100	545700	Gasversorgung	Erstattung an private Unternehmen	0	271,56	271,56	Abrechnung Konzessionsabgabe 2017 (Rückzahlung)
537100	531100	Fäkalienabfuhr	Abwasserabgabe Kleineinleiter	100	178,95	78,95	Abgabe für nicht nachgerüstete Hauskläranlagen gem. Festsetzung durch Land SH
537100	545700	Fäkalienabfuhr	Kosten an Unternehmer	14.000	14.084,84	84,84	Fäkalschlamm-Entsorgung (Gebühren-Einnahme bei 537100.432100)
538100	527100	Abwasserbeseitigung	Ausstattung, Verbrauchsmittel	1.500	1.627,39	127,39	Diverse Reinigungsmittel
611100	559200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Verzinsung von Steuererstattungen	500	800,25	300,25	Verzinsung Gewerbesteuer-Rückzahlung
				23.800	24.910,55	1.110,55	

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
538100	783100	Abwasserbeseitigung	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	249,00	249,00	FritzBox für Kläranlage
538100	783200	Abwasserbeseitigung	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	0	207,00	207,00	Schiebeleiter für Kläranlage
541100	783200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	0	319,00	319,00	Rüttelplatte
				0	775,00	775,00	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
281100	522100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Schönes Dorf	500	5.071,87	4.571,87	Weihnachtsbeleuchtung
365100	531800	Kindertagesstätten	Zuschüsse an Kindergärten, Krippen, Horte	185.500	324.617,38	139.117,38	Kostenerstattung an KiTa-Träger (entspricht Kosten in 2017). Durch erhöhten Erstattungsbetrag bei 365100.448200 ist die Deckung gewährleistet.
553100	529100	Bestattungswesen	Kosten für Bestattungen	0	1.958,92	1.958,92	Ungedeckte Bestattungskosten
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	516.800	518.216,28	1.416,28	Erhöhung des Umlagesatzes von 36,32% auf 37,23%
				702.800	849.864,45	147.064,45	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
541100	785300	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0	5.297,29	5.297,29	Buswartehaus Bremholm
				0	5.297,29	5.297,29	

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 12.09.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 25.09.2018	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Durch das Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung im vergangenen Jahr hat sich die Verwertung von Klärschlämmen erheblich verändert. So dürfen grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Flächen wesentlich weniger Schlämme ausgebracht werden und andererseits sind nur eingeschränkte Kapazitäten für eine alternative Verbrennung vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Konkurrenz zu anderen Düngemitteln wie Gülle und Gärresten stehen fast keine Flächen mehr für die landwirtschaftliche Verwertung zur Verfügung. Diese Situation hat zu einer „Explosion“ der Preise für die Verwertung geführt.

Eine Entsorgung zu den bisherigen Kosten ist nicht mehr möglich. Der Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) berücksichtigt diesen Umstand.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
- Gebührenkalkulation

**2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstückskläranlagen
und die Erhebung von Kostenerstattungen
für die Entschlammung von Abwasserteichen
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 06.12.2012**

Aufgrund §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung und § 15 der Satzung der Gemeinde Sterup über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2018 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr
- | | |
|--|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 49,44 € |
| b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts | 148,31 € |
| c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm | 49,44 € |
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung
- | | |
|---------------------|---------|
| je abgefahrenen cbm | 49,44 € |
|---------------------|---------|
- (3) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.
- (4) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) je abgefahrenen cbm | 49,44 € |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 144,90 € |

(6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.

(7) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sterup, den 25.09.2018

Hansen
(Bürgermeisterin)

	Gebühregegenstand	Kosten Unternehmer netto*	Kosten Unternehmer brutto	Mitbehand- lungsanteil Kläranlage * ³	Verwaltungs- gebühr* ²	Gebührensatz	Satzung
1.	abflusslose Sammelgruben je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe a)
2.	Kleinkläranlagen						
2.1.	nicht nachgerüstet						
2.1.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	11,70 €	6,30 €	148,31 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe b)
2.1.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe c)
2.2.	nichttechnisch nachgerüstet						
2.2.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	11,70 €	6,30 €	148,31 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe b)
2.2.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 1 Buchstabe c)
2.3.	technisch nachgerüstet						
2.3.1.	je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 2
2.4.	Zulage außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen	120,00 €	142,80 €		2,10 €	144,90 €	§ 2 Absatz 3
3.	Endreinigung						
3.1.	je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	49,44 €	§ 2 Absatz 5 Buchstabe a)
3.2.	Zulage An- und Abfahrt	120,00 €	142,80 €		2,10 €	144,90 €	§ 2 Absatz 5 Buchstabe b)

* gemäß Angebot der
Firma Beraldi GmbH & Co.KG, Handewitt vom 01.06.2017 ergänzt durch Angebot
vom 30.08.2018

*² gem. Kalkulation Verwaltungskostenanteil
für Klärschlammabfuhr vom 21.07.2017

*³ Mitbehandlungsanteil gem. Kalkulation vom 11.09.2018

aufgestellt am:	11.09.2018
aufgestellt von:	Ralf Porath